

Staatsangehörigkeit

Türke kurdischer Abstammung ist kein Deutscher

Unter der Überschrift „15 Jahre Haft für Erdal Ak“ berichtet eine Regionalzeitung über das Urteil in einem Mordprozess. In dem Beitrag heißt es über den Verurteilten: „Der Türke kurdischer Abstammung hat sich nach kurzer Flucht zu seiner Familie nach ... der Polizei gestellt“. Dass es sich bei Erdal Ak um einen deutschen Staatsbürger (türkischer Abstammung) handelt, werde in dem Beitrag mit keinem Wort erwähnt, meint ein Leser, der den Deutschen Presserat einschaltet. Die Leser der Zeitung seien wahrheitswidrig über die Staatsangehörigkeit des verurteilten Rechtsbrechers „informiert“ worden. Der Chefredakteur der Zeitung widerspricht der Auffassung des Beschwerdeführers und weist darauf hin, dass der Straftäter ein Türke kurdischer Abstammung sei. Dies sei bei Gericht aktenkundig. (2002)

Der Presserat weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Die Zeitung hat ihrer Berichterstattung eine Agenturmeldung zugrunde gelegt. Darin heißt es, der Verurteilte sei ein Türke kurdischer Abstammung. Die Zeitung hat den Text der Meldung korrekt wiedergegeben. Die journalistische Sorgfaltspflicht wurde daher nicht verletzt. (B1–153/02)

Aktenzeichen:B1–153/02

Veröffentlicht am: 01.01.2002

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2);

Entscheidung: unbegründet